

5. Die Unterstützung der Landesregierung bei der Aufstellung und Führung einer Landesfischereistatistik und die Erstattung eines Berichtes an die Landesregierung und an das Landeskulturamt über die vom Landesfischereirat im Berichtsjahr entwickelte Tätigkeit.
6. Die Unterstützung des Landesfischerei-Inspektors bei seiner Tätigkeit und bei der Erstattung des Berichtes über den Stand des Fischereiwesens im Lande.

Die Mitglieder des Landesfischereirates üben ihre Funktion als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen nach den in der Geschäftsordnung hierüber festzusetzenden Bestimmungen. Das Erfordernis des Landesfischereirates wird durch die Fischereiausschüsse nach Maßgabe der Höhe der von ihnen vereinnahmten Revierbeiträge gedeckt (Landesgesetz, § 57).

Tirol ist mit seinen zirka 2000 Kilometer langen Fischwassern entsprechend den Bezirkshauptmannschaften in 7 F i s c h e r e i r e v i e r e eingeteilt, jedem dieser Reviere steht ein Fischereirevierausschuß vor. Dem Revierausschuß obliegt es, in dem ihm zugewiesenen Gebiete dafür zu sorgen, daß die Fischerei entsprechend gehegt und gepflegt wird; insbesondere muß dabei darauf geachtet werden, daß der regelmäßig von der Landesregierung vorgeschriebene Pflichteinsatz genau durchgeführt wird und alle schädlichen Einflüsse soweit wie möglich hintangehalten werden.

Außerdem ist es Aufgabe des Revierausschusses, den Vorschlag über die Zahl der jährlich auszugebenden Fischerkarten in den einzelnen Revieren an die Bezirkshauptmannschaft zu machen. Maßgebend hierfür ist die Länge des Fischwassers mit Einbeziehung der jeweiligen Wassermenge. Ausgegeben werden F i s c h e r k a r t e n für die einzelnen Reviere, die auf Namen lauten und mit Lichtbild versehen sein müssen, weiters F i s c h e r e i - G a s t k a r t e n. Diese werden ohne Lichtbild und nicht auf Namen ausgestellt; sie berechtigen nur zum Fischfang im in der Karte angegebenen Revier. Als allgemeine Grundlage gilt, daß für 1 km Fischerei am Inn 1 Karte ausgestellt werden kann. Für die Ausstellung einer Fischerkarte in den Bächen sind mindestens 2 km Bachstrecke erforderlich. Die Ausstellung einer Gastkarte zählt soviel wie die Ausstellung von 2 Fischerkarten.

Ebenso wie die Mitglieder des Landesfischereirates haben auch die Mitglieder der Revierausschüsse keinerlei Anspruch auf Entlohnung; ihre Arbeit und ihre Bemühungen sind ehrenamtlich.

Reg.-Rat Ernst J a n n e r

A. B e u s t

Der Drill

Um einen gehakten Fisch auch tadellos zu landen, muß er vorerst abgedrillt werden. Das heißt, er soll, je nach seinen Befreiungsversuchen, durch Nachlassen und Einholen der möglichst gespannten Leine unter Mitwirkung der Elastizität der Gerte und mit tunlich hochgehaltenem, nicht aber über den Wasserspiegel ragendem Kopfe so lange hin und her geführt werden, bis er sich total erschöpft wie tot zur Seite legt. Ist dieses Stadium erreicht, so wird er ohne Umstände herangezogen, um dann schließlich mit der Hand, dem Unterfangnetz oder aber dem Gaff dem Wasser entnommen zu werden. Diesen, oft kurze, längere oder auch sehr lange Zeit währenden, mitunter recht aufregenden Kampf zwischen Fisch und Angler bezeichnet man als Drill. Selbstredend rechtfertigt solch einen Drill auch nur ein Fisch, dessen Größe, Stärke, Gewicht oder ungestümes Verhalten das Angelzeug gefährden könnte, nicht aber eine kleine, leichte Ware, die ja ohne viel Federlesens einfach in einem Zuge herausgehoben werden kann. Zumeist läßt sich ja die Stärke des gehakten Fisches schon im Momente des Anhiebes beurteilen.

Nun aber fiel mir vor wenigen Jahren in einem umfangreichen Anglerkatalog die Bemerkung irgend eines „Überanglers“ auf, der sich zum Prinzip

macht, einen jeden gehakten Fisch, und sei er noch so klein, vorerst abzudrillen, um ihn erst dann dem Wasser zu entnehmen. Was der gute Mann mit diesem Prinzip bezwecken will, ist mir nicht recht klar. Es sei denn, daß es sich um einen Anfänger handelt, der noch keinen oder nur wenig stärkere Fische in „Arbeit“ hatte, dabei aber manches Fiasko erlitt und sich auf diese Art eine gewisse Fertigkeit im Drillen aneignen möchte. Denn wüßte der „Petri-Jünger“, welche Qual er mit seinem sadistischen „Vergnügen“ der stummen Kreatur Gottes bereitet, würde er das grausame Spiel sicherlich lassen und den Drill bloß bei Exemplaren anwenden, deren glatte Landung einen Drill auch wirklich erfordert.

Nun wird ja heute aus allem ein „Sport“ gemacht und so sank auch die gesamte Fisch- oder Wasserweid zu solch einem bereits offiziell getauften Sport herab, wobei der erwähnte „Überdriller“ mit seinem Prinzip einen Sportsport erfand, der so recht geeignet ist, seine „sportliche“ Seele noch mehr zu heben!

Da ich nun im gleichen Maße Jäger wie Angler bin, freut es mich, zumindest das dem Angeln nächstverwandte Weidwerk von diesem „ehrenden“ Epitheton „Sport“ bis nun noch verschont zu wissen. Ich frag mich nur, wie lange noch?

Bericht über die wasserrechtliche Tagung in Schladming

Aus dem umfangreichen Tagungsprogramm soll nachstehend nur über die Besprechungen des ersten Tages (18. April 1950) berichtet werden, der den Fragen der Rein- und Freihaltung der Gewässer sowie der Uferpflege gewidmet war.

Von der Besprechung wurden ausdrücklich die Fragen der Abwasserforschungsverordnung ausgenommen, da diese, wie zu Beginn der Tagung bekanntgegeben wurde, zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden sollen. Es bezog sich daher die Besprechung und Beratung lediglich auf die Gewässeraufsicht und Erhaltung der vorhandenen Uferbauten und Anlagen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß — wo irgend möglich — versucht werden soll, durch vorbeugende Maßnahmen das Eintreten größerer Schäden zu verhüten und den Anrainer zur Behebung kleiner Schäden heranzuziehen. In diesem Falle wäre eine Art Selbstverwaltung anzustreben, bei welcher Flußaufsichtsorgane Anweisungen für die Instandsetzung und Erhaltung bestehender Anlagen geben können, wobei jede Art von Polizeigewalt zu vermeiden wäre. Zur Flußaufsicht wären dabei nicht nur Organe der Bauabteilungen, sondern auch solche der Fischerei heranzuziehen. Die Aufgaben der Flußaufsicht sollen aus sich heraus wachsen.

Bei der sehr regen Diskussion wurde von den Vertretern der einzelnen Bundesländer dazu Stellung genommen und dabei auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die gelegentlich mit Wassergenossenschaften gemacht wurden. Dabei erscheint es nötig, daß durch Rücklagen Mittel für später nötig werdende Bauten geschaffen werden, da die Anrainer bei größeren Gewässern zur Uferinstandsetzung nicht in der Lage sind.

Sehr ausführlich wurde über die Verbauung von Wildbächen berichtet und darauf hingewiesen, daß durch rasches Beheben kleiner Schäden große Zerstörungen hintangehalten werden können, die ein Vielfaches von dem erfordern, was die Beseitigung der anfänglichen kleinen Schäden gekostet hätte. Am Beispiel von Tirol wurde gezeigt, wie ein derartiger Überwachungsdienst mit geringem Aufwand Großes leisten kann.

Es erscheint wichtig, im Gesetz vorschreibende und vorbeugende Maßnahmen gleichzeitig festzulegen. Der Flußaufsichtsdienst ist eine Angelegenheit aller und ist demgemäß zu betrachten. Notwendig erscheint dabei eine

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1950

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Beust August

Artikel/Article: [Der Drill 152-153](#)